

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 68=88 (1922)

Heft: 18

Artikel: Gaskrieg

Autor: Schleich, K.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-2486>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

5. Beigabe einer großen Zahl von Offizieren und eines starken Begleitkommandos. In Zukunft sind grundsätzlich alle ins Feld gehenden Offiziere außer den auf Allerhöchsten Befehl beorderten, als Führer von Ersatztransporten zu verwenden. Einzelsendungen sind durch die stellvertretenden Generalkommandos pp. und obersten Waffenbehörden in dringenden Fällen nur zu genehmigen, wenn in absehbarer Zeit kein Ersatztransport des betreffenden stellvertretenden Generalkommandos zur Absendung gelangt.

6. Belehrung des Transportes vor der Abfahrt über Verhalten während der Fahrt, scharfes Verwarnen vor Ausschreitung und Androhen schwerster Strafen. Hinweis darauf, daß diese Strafen im Felde verübt werden durch Einstellung in Militärgefangenenkompagnien.

7. Verweigern Mannschaften den Gehorsam *vor* Abgang des Transportes, so hat schnellste Aburteilung durch das zuständige stellvertretende Generalkommando zu erfolgen; dann sofort Abtransport ins Feld zur Ueberweisung der Verurteilten in Militärgefangenenkompagnien.

8. Kein Mann des Transportes darf im Besitz scharfer Munition sein.

9. *Verantwortliche* Heranziehung aller in dem Zuge befindlichen Organe. Sorgsame Einteilung des Transportes und *Verteilung der Dienstgrade über den ganzen Zug*.

10. Genaue Anordnungen für Aufsicht bei Aufenthalten, namentlich bei der Verpflegung (Offiziere!).

11. Gestellung ständiger starker Wachen auf Verpflegungsstationen und Bahnhöfen, auf denen längerer Aufenthalt zu erwarten ist (nach Vereinbarung mit Linienkommandanturen); unsichere Transporte sind hierzu durch die Transportführer rechtzeitig anzumelden.

12. Geschlossene Wagen (Güterwagen) sind als Arrestlokale zu bestimmen, dazu energische Unteroffiziere zur Aufsicht.

13. Sofortiges energisches Zufassen beim ersten Versuch von Unbotmäßigkeit wird seinen Eindruck auf die Leute während der weiteren Fahrtdauer nicht verfehlten.

14. Während des Transportes Festgenommene dürfen nicht zum Ersatztruppenteil abgeschoben, sondern müssen den empfangenden Divisionen vorgemeldet und zur Aburteilung und späteren Ueberweisung in Militärgefangenen-Kompagnien übergeben werden. Die Zugehörigkeit zum Transport beginnt mit der Uebernahme des Transports durch den Transportführer.

15. Bekanntgabe der Strafen und Urteile unter Angabe der Gründe durch die Divisionen.

16. Die Hauptsache bleibt, daß kein Mann sich auch nur einen Augenblick unbeaufsichtigt fühlt. Nötigenfalls Widerstand mit Waffengewalt brechen. (Durch telegraphische Vormeldung Hilfe erbitten.)

Im übrigen wird auf die Verfügung des Chefs des Generalstabes des Feldheeres vom 19. 11. 17, Ic Nr. 5397 geh. op. und auf den Erlaß vom 22. 7. 18, M 7385/18. C 4 hingewiesen.

gez. v. Stein.

(Schluß folgt.)

Gaskrieg.

In Nr. 924 der „Neuen Zürcher Zeitung“ vom 13. Juli 1922 war folgende Nachricht zu lesen, die auch in andere Blätter übergegangen ist:

„Washington, 13. Juli. N. K. Das amerikanische Militärdepartement erließ gestern ein Dekret, durch welches die Her-

stellung von giftigen Gasen in den Vereinigten Staaten zu Kriegszwecken verboten wird.“

Bei Vielen wurde dadurch die Meinung erweckt, die Vereinigten Staaten hätten damit den Gaskrieg endgültig aufgegeben. Daß das nicht der Fall ist, geht aus einem Washingtoner Brief des Journal of Industrial and Engin. Chemistry (Vol. 14, p. 751) vom 1. August 1922 hervor:

„The Senate amendment to the Army bill increasing the appropriation for the Chemical Warfare Service from \$ 500,000 to \$ 750,000 was not approved by the conferees, and the bill as finally passed carries an appropriation of only \$ 600,000 for the Chemical Warfare Service for the fiscal year which began July 1.

„This appropriation will be devoted mainly to research and development and for training in defensive chemical warfare.“

Der Kredit für den Chemical Warfare Service wurde also gegenüber dem letzten Jahr um \$ 100,000 erhöht. Wenn man berücksichtigt, daß die staatlichen Untersuchungsanstalten und Werkstätten von Edgewood schon seit 1919 vollständig eingerichtet sind, so ist die Summe für den jährlichen Unterhalt des C. W. S. sehr hoch.

Die Nachricht der „Neuen Zürcher Zeitung“ besagt vielleicht bloß, daß jetzt genügend Gaskampfstoffe in den Vereinigten Staaten auf Lager sind, um die in Gang befindlichen Untersuchungen fortsetzen zu können.

Oberlt. K. Schleich.

Sommaire de la Revue Militaire Suisse.

No. 8. Août 1922.

- I. Le fondement stratégique de notre réforme militaire.
 - II. L'avenir de notre armée (fin), par le colonel Lecomte.
 - III. Règlements nouveaux. Doctrines et méthodes, II, par le major de Vallière.
 - IV. Chroniques sportive et suisse.
 - V. Bulletin bibliographique.
-

Literatur.

Schlachten des Weltkrieges 1914-1918, Heft 4. Die Eroberung von Nowo-Georgiewsk. Bearbeitet von Franz Bettag. Herausgegeben unter Mitwirkung des Reichsarchivs. Oldenburg. Druck und Verlag von Gerhard Stalling.

Das Heft behandelt die Eroberung von Nowo-Georgiewsk. Wir Schweizer werden ja kaum in die Lage kommen, einmal eine derartige Aktion mitmachen zu müssen. Wenn auch unsere Vorfahren vor Dijon, Blamont und Waldshut standen, so hat bekanntlich der Belagerungskrieg ihnen keine große Freude bereitet. Dagegen wird man vom allgemein militärischen Standpunkte aus die Behandlung der Belagerung von Nowo-Georgiewsk gerne zu Rate ziehen.